

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 348/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2006 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26. Juni 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Dass ein förmlicher Beweisantrag in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt worden sei, wird vom Kläger nicht behauptet. Er spricht vielmehr nur von einer "Darlegung" - nach dem Zusammenhang der Ausführungen wohl gemeint in der mündlichen Verhandlung -, dass der Gutachter Dr. J. gehört werden müsse, bzw trägt lediglich vor, die Vernehmung des Sachverständigen "verlangt" zu haben. Damit ist die Stellung eines förmlichen Beweisantrags nicht dargelegt. Denn dieser erfordert beim Sachverständigen die Bezeichnung der von ihm zu begutachtenden Punkte (vgl § 118 Abs 1 SGG iVm § 403 der Zivilprozessordnung). Nur ein derartiger Beweisantrag hat Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (stRspr des BSG, vgl BSG vom 18. September 2003, SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG vom 5. März 2002, SozR 3-1500 § 160 Nr 35; BSG vom 1. Februar 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 7 Der vom Kläger weiterhin gerügte Verfahrensmangel der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 96, 205, 216) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Insbesondere Überraschungsentscheidungen sind verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a und 8b mwN). Entsprechend ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer darlegen, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 11c). Hieran fehlt es vorliegend.
- 8 In der Beschwerdebegründung fehlt bereits jeder Vortrag dazu, wodurch das LSG das rechtliche Gehör des Klägers beeinträchtigt haben soll. Der Kläger gibt lediglich an, das Berufungsgericht habe erst in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass es das Gutachten des Dr. J. für widersprüchlich halte, ohne weiter sachaufklären zu wollen. Nicht hingegen macht er geltend, er sei hierzu nicht zu Wort gekommen oder hätte keine (Beweis-)Anträge stellen können.
- 9 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang vorbringt, das LSG habe sich zur Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen gedrängt fühlen müssen, eröffnet dieser Vortrag indes nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Revisionsinstanz nicht; denn auf die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann ein geltend gemachter Verfahrensfehler nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht,



dem das LSG nicht gefolgt ist. Die Stellung eines Beweisantrags behauptet der Kläger jedoch nicht.

- 10 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 11 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger sieht die Frage als rechtlich bedeutsam an, "ob eine Erwerbsminderung nicht auch durch erhebliche Schmerzen bedingt sein kann". Der Senat lässt offen, ob damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend bezeichnet ist. Denn jedenfalls legt der Kläger nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Er zeigt weder auf, in welchem Zusammenhang mit welcher Vorschrift es auf die ggf gestellte Frage ankommen könne, noch dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder dem Schrifttum ergebe. Er behauptet nicht einmal, dass sich bisher die Rechtsprechung des BSG mit dieser Frage nicht auseinander gesetzt habe. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

